

Kurztitel

Starkstromwegegesetz 1968

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 70/1968

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.03.1968

Außerkrafttretensdatum

18.02.1999

Text**§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen**

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden.